

An den

Präsidenten des Vorarlberger Landtages

Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 27. März 2019

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

### **A n t r a g :**

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

### **Gesetz**

## **über begleitende Regelungen für den Fall des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Landes-Brexit-Begleitgesetz – L-BBG)**

Der Landtag hat beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gleichstellung natürlicher und juristischer Personen**

(1) Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufgrund ihres rechtmäßigen Wohnsitzes in Vorarlberg oder ihrer im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder Arbeitnehmerfreizügigkeit in Vorarlberg ausgeübten beruflichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Vorarlberger Landesrechts fallen, werden im Anwendungsbereich des Vorarlberger Landesrechts langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes als Familienangehörige von nach Abs. 1 begünstigten Staatsangehörigen gelten, werden im Anwendungsbereich des Vorarlberger Landesrechts ebenfalls langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG gleichgestellt.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufgrund ihrer in Vorarlberg ausgeübten geschäftlichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Vorarlberger Landesrechts fallen.

### **§ 2**

#### **Grundverkehr**

Die Regelungen über den Grunderwerb durch Ausländer gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 7 des Grundverkehrsgesetzes nicht für Rechtserwerbe durch in § 1 genannte natürliche oder juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes abgeschlossen worden sind.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union in Kraft, sofern der Austritt ohne verbindlich gewordenen Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV erfolgt. Die Landesregierung hat den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 4

**Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Jahre nach Ablauf jenes Monats, in dem es in Kraft getreten ist, außer Kraft.

KO LAbg. Roland Frühstück

KO LAbg. Adi Groß

CO LAbg. Michael Ritsch

LAbg. Daniel Matt

## **I. Allgemeines:**

### **1. Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Soweit das Landesrecht die Anwendung einer bestimmten Regelung von der Staatsbürgerschaft abhängig macht, werden vielfach (abhängig vom Regelungskontext) folgende Personen österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt: Unionsbürger, EWR-Bürger, Personen, die direkt vom Unionsrecht berechtigt werden oder solche, denen aufgrund von Staatsverträgen (im Rahmen der europäischen Integration oder auch ohne Zusammenhang mit der EU) die gleichen Rechte einzuräumen sind wie Staatsbürgern. Dies gilt in der Regel sinngemäß auch für juristische Personen mit Sitz im Ausland.

Im Falle des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen im Sinne des Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verlieren Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland unmittelbar mit der Wirksamkeit des Austritts (aller Voraussicht nach am 30. März 2019 um 00:00 Uhr) die den Bürgern und Bürgerinnen der Europäischen Union garantierten Rechte. In einem solchen Fall wären britische Staatsangehörige vielfach keiner der oben genannten Gruppe mehr zuzurechnen und daher nach den landesgesetzlichen Vorschriften auch nicht mehr österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichzustellen, sondern wie nicht privilegierte Drittstaatsangehörige zu behandeln. Dies hätte beispielsweise für einen konzessionierten britischen Schilehrer bzw. eine konzessionierte britische Schilehrerin unter Umständen zur Folge, dass dessen bzw. deren Konzession nach §§ 3f Abs. 2 iVm 3b Abs. 1 lit. a des Schischulgesetzes zu widerrufen wäre.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll verhindert werden, dass britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige im Anwendungsbereich der Landesrechtsordnung im Falle eines „No-Deal-Brexit“ wie nicht privilegierte Drittstaatsangehörige zu behandeln sind. Ziel ist es, die negativen Auswirkungen eines „No-Deal-Brexit“ für im Austrittszeitpunkt rechtmäßig in Vorarlberg wohnhafte oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder Arbeitnehmerfreizügigkeit in Vorarlberg berufstätige britische Staatsangehörige (und deren Familienangehörige) abzufedern; den Betroffenen soll eine Rechtsstellung eingeräumt werden, die eine Aufrechterhaltung ihrer bestehenden Lebensumstände weitgehend sicherstellt. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die aufgrund ihrer geschäftlichen Tätigkeit in Vorarlberg in den Anwendungsbereich der Landesrechtsordnung fallen.

### **2. Kompetenzen:**

Die Regelungskompetenz stützt sich – wie bei anderen Gleichstellungsregelungen – auf die jeweilige Materienkompetenz und damit im Wesentlichen auf Art. 15 Abs. 1 B-VG oder – abhängig vom Regelungskontext – z.B. auf Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG, Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG und Art. 21 Abs. 1 B-VG.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergibt sich weder für die Gemeinden, noch für das Land oder den Bund ein finanzieller Mehraufwand.

### **4. EU-Recht:**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Auswirkungen eines „No-Deal-Brexit“ für die in Vorarlberg lebenden britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige sowie für britische Unternehmen oder sonstige juristische Personen abgemildert werden. Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

## **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Dieses Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, ausgenommen die, dass britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige vom Gesetz profitieren können.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

#### *Zu § 1 Abs. 1:*

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden britische Staatsangehörige, welche zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union aufgrund ihres rechtmäßigen Wohnsitzes in Vorarlberg in den Anwendungsbereich des Vorarlberger Landesrechts fallen, langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gleichgestellt. Ein rechtmäßiger Wohnsitz in Vorarlberg setzt jedenfalls voraus, dass der Betroffene im Austrittszeitpunkt über ein Aufenthaltsrecht im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG verfügt. Diese Gleichstellung gilt außerdem für jene britischen Staatsangehörigen, die im Austrittszeitpunkt im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Vorarlberg eine berufliche Tätigkeit ausüben und aus diesem Grunde in den Anwendungsbereich des Vorarlberger Landesrechts fallen.

Nach der Richtlinie 2003/109/EG ist Drittstaatsangehörigen, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates aufgehalten haben unter bestimmten Bedingungen (vgl. dazu näher Art. 4 bis 7 leg. cit) die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erteilen. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sind nach Art. 11 der Richtlinie 2003/109/EG insbesondere in den nachfolgend genannten Bereichen wie eigene Staatsbürger zu behandeln:

- Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht (auch nicht zweitweise) mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt (Art. 11 Abs. 1 lit. a leg. cit.);
- Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren (Art. 11 Abs. 1 lit. c leg. cit.);
- soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im Sinn des nationalen Rechts (Art. 11 Abs. 1 lit. d leg. cit.).
- Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum (Art. 11 Abs. 1 lit. f leg. cit.).

Die vorgesehene Gleichstellung britischer Staatsangehöriger mit langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der RL 2003/109/EG kann daher insbesondere in Teilbereichen des Landesbedienstetengesetzes 2000 (§ 9a Abs. 11), des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (§ 82 Abs. 10), des Spielapparategesetzes (§ 2 Abs. 2), des Wettengesetzes (§§ 3 oder 5 Abs. 5), des Sittenpolizeigesetzes (§ 6 Abs. 1), des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes (§ 28 Abs. 1), des Kindergartengesetzes (§ 6 Abs. 11), des Wohnbauförderungsgesetzes (§§ 10 Abs. 2 oder 15), des Mindestsicherungsgesetzes (§ 3 Abs. 1), des Chancengesetzes (§ 5), des Bergführergesetzes (z.B. §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 7, 20, 21 oder 23), des Schischulgesetzes (z.B. §§ 3b Abs. 1, 4 Abs. 2, 17 Abs. 2 oder 29 Abs. 7), des Tierzuchtgesetzes (§ 16 Abs. 6), des Bodenseefischereigesetzes (§§ 7 Abs. 3 oder 8 Abs. 10), des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (§ 12a Abs. 7) oder auch des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (z.B. § 37 Abs. 2) wirksam werden.

*Zu § 1 Abs. 2:*

Bis zum Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union sind britische Staatsangehörige, die sich in Vorarlberg aufhalten, grundsätzlich wie österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen zu behandeln (vgl. Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten). Dieses Recht auf Gleichstellung erstreckt sich auch auf drittstaatsangehörige Familienangehörige britischer Staatsangehöriger. Mit der Regelung des Abs. 2 sollen zum Austrittszeitpunkt bestehende Rechte von (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen britischer Staatsangehöriger weitestgehend gewahrt werden, indem sie ebenfalls langfristig Aufenthaltsberechtigten gleichgestellt werden. Diese Begünstigung gilt jedoch ausschließlich für jene Personen, die zum Austrittszeitpunkt Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG von nach Abs. 1 begünstigten britischen Staatsangehörigen sind.

*Zu § 1 Abs. 3:*

Die Gleichstellungsverpflichtung gilt auch für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften – also insbesondere für Unternehmen, die nach dem Recht des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland haben und die zum Austrittszeitpunkt aufgrund ihrer in Vorarlberg ausgeübten geschäftlichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Vorarlberger Landesrechts fallen.

**Zu § 2:**

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Rechtserwerbe durch britische Staatsangehörige, ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen bzw. durch britische juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland rechtsgeschäftlich abgeschlossen worden sind, nicht nachträglich unter das Genehmigungsregime des Ausländergrundverkehrs fallen.

**Zu § 3:**

Die vorgesehene Gleichstellung ist lediglich für den Fall erforderlich, dass der Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland ohne verbindlich gewordenes Austrittsabkommen erfolgt. Erfolgt der Austritt auf Grundlage eines Austrittsabkommens nach Art. 50 Abs. 2 EUV, tritt das vorliegende Gesetz nicht in Kraft. Nachdem das Inkrafttreten bzw. der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Gesetz nicht unter Angabe eines bestimmten Datums bestimmt werden kann, wird die Landesregierung verpflichtet, den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Landesgesetzblatt kundzumachen.

**Zu § 4:**

Es wird davon ausgegangen, dass die Gleichstellung nach diesem Gesetz nach einer Übergangszeit von drei Jahren nicht mehr erforderlich sein wird, zumal nach Ablauf dieser Übergangszeit Härtefälle weitgehend auszuschließen sind. Das Gesetz soll daher drei Jahre nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland wieder außer Kraft treten.

**Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 3. Sitzung im Jahr 2019, am 3. April, das im Selbständigen Antrag, Beilage 38/2019, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.**

**Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 Landesverfassung als dringlich erklärt.**